



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(VLD-Tarif)**

gültig vom 01.01.2002 an

Änderungen und Ergänzungen

Berichti- gung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch
1	01.07.2002	B/S Karten, neue Anl. 3	eingearbeitet
2	15.12.2002	BahnCard, neue Anl. 4, § 29	eingearbeitet
3	01.01.2003	Erhöhter Fahrpreis § 13 Familien-Tagesnetzkarte § 27a Schülerzeitkartenpreise neue Anl. 1,2,3 geändert Anhang 1	eingearbeitet
4	01.01.2004	Kinderermäßigung 25% § 27 Kinder-Reisegruppen § 28 BahnCard-Erm Kinder § 29 neue Preistafeln Anlage 1 + 4	eingearbeitet
5	01.01.2005	neu § 1 Abs (5) neu § 29 DB-Angebote BT/BST neue Fahrpreise Anl. 1-4	eingearbeitet
6	01.01.2006	§ 29 DB Angebote geändert (1) BahnCard und (2) BT/BST	eingearbeitet
7	01.01.2007	Schülerzeitkartenpreise neue Anl. 1, 2, 3 geändert Anhang 1	eingearbeitet
8	01.01.2008	neue Preistafeln Anl. 1, 2, 3, 4 geändert Anhang 1	eingearbeitet
9	01.01.2009	Tiere, Landkreis 10er Karten, Vario-Karten, Schülermonats- karten, Seniorenermäßigung	eingearbeitet
10	01.08.2010	§4 (4) neu 10€ §7 (2) 8. Ergänzt 9. Neu §27 Seniorengruppen §28 (3) neu Seniorengruppen neue Preistafeln Anl. 1-4	eingearbeitet
11	01.01.2012	§8 (6) geändert §16 (1) ergänzt §27a geändert neue Preistafeln Anl. 1-4	eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
.....	
Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 Tarifstruktur (Waben).....	8
§ 4 Beförderungsentgelte	9 - 10
§ 5 Reinigungskosten	11
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	12
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	13 - 14
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	15
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	16
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	17
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen.....	18/18a
§ 12 Ungültige Fahrausweise	19
§ 13 Erhöhter Fahrpreis.....	20
§ 14 Fahrpreiserstattung	21 - 22
§ 15 Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden	23
III Beförderung von Sachen	
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	24
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	25
§ 18 Fahrräder	26
§ 19 Bus-Kuriergut.....	27
§ 20 Tiere.....	28
§ 21 Fundsachen.....	29

IV Fahrpreisermäßigungen

§ 22	Landkreiszehnerkarten	30
§ 23	Vario-Karte 31 Tage / Vario-Karte 7 Tage.....	31
§ 24	Stammkunden-Abonnement.....	32 - 33
§ 25	Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	34 - 37
§ 26	Umweltfahrausweise	38
§ 27	Kinder und Senioren	39
§ 27a	Familien-Tagesnetzkarte	39
§ 28	Reisegruppen	40
§ 29	DB Angebote / Bahn-Card / Bayern-Ticket+BST	41

V Schlußbestimmungen

§ 30	Beschwerden.....	42
§ 31	Haftung	43
§ 32	Verjährung	44
§ 33	Ausschluß von Ersatzansprüchen.....	45

VI Anlagen

- 1 Preistafel für den Linienverkehr in der VLD
- 2 Sonderpreistafel für Umweltmonatsfahrkarten
- 3 Sonderpreistafel für Fahrausweise Bus / Schiene
(Jedermann und Schülerverkehr)
- 4 Sonderpreistafel für Regelfahrscheine mit BahnCard Ermäßigung

VII Anhang

- 1 In der VLD zusammengeschlossene Verkehrsunternehmen
- 2 Tarifgebiet (Wabenplan)

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr innerhalb des Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD).
- (2) Die in der VLD zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen sind im Anhang 1 dargestellt.
- (3) Das Tarifgebiet der VLD ist im Anhang 2 dargestellt.
- (4) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Wabentafeln herausgegeben.
- (5) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmitteln die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 -Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VLD gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in Anhang 2 dargestellt. Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Wabe zugerechnet.
- (4) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLD-Linienverkehr (Anlage 1).
- (5) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen. Der Fahrpreis wird für höchstens 10 Waben berechnet.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
 - b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VLD ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitgliedes der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln und Ein- oder Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Abschnitt II Beförderung von Personen

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Mehrfahrtenkarten, Vario-Karten 7 und 31 Tage, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Der Fahrgast muß bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (4) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 3 und 4, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet – ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein eventuell erforderlicher Umstieg um das Fahrtziel zu erreichen. Beim Umstieg in Richtung Fahrtziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von maximal 45 Minuten liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag zwei Monate.
- (3) Vario-Karten 31 Tage gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tag. Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Vario-Karten 7 Tage gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muß, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern in Uniform, werden auf allen VLD-Linien, unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

a) des Schienenverkehrs

- (1) Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen von der RBO GmbH in die Verkehrsgemeinschaft eingebrachten Linien, nach Maßgabe der LiB, anerkannt.
- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten.
- (3) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (4) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

Abschnitt II: Beförderung von Personen

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden (nur auf Linien die die RBO in die VLD eingebracht hat) :

Sie gelten auf den VLD-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß VLD-Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 40,00 €
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte 7 Tage bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 40 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte gelöst werden mußte, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet, 40,00 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer 10er Karten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der –VLD - Geschäftsstelle zu stellen.

Abschnitt II: Beförderung von Personen

- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,5 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,5 € werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
- Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefaßt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLD zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

§ 15 Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

- (1) Das Angebot gilt für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten), Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert, und Zivildienstleistende, wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.
- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für - Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis - für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schienentarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrtscheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach (2) auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder werden unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekanntgegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VLD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der in den LiB festgelegten Stelle hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLD-Bus befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLD ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 20 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

Nach Ablauf von frühestens zwei Wochen werden die Fundsachen an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

§ 22 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel (Anlage 1) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VLD in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.

Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

§ 23 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der VLD in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (4) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der RBO anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 23 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VLD zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muß bis zum 10. des Vormonats in der VLD - Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VLD - Geschäftsstelle zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VLD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Abschnitt IV: Fahrpreismäßigungen

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 wird die Abo-Karten ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin wird sie von der VLD eingezogen. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

- (6) Der Monatsbeitrag ist in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.

- (7) Für abhandgelkommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle der VLD zurückzugeben.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die VLD – Geschäftsstelle zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VLD in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

Abschnitt IV: Fahrpreisermäßigungen

- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden u. berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen und aktuellem Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarte übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 15 € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLD zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 26 Umweltfahrausweise

- (1) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach der Sonderfahrpreistafel gem. Anlage 2.
 - (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLD in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLD. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
 - o wegen Arbeitslosigkeit,
 - o lang anhaltender Krankheit,
 - o Wegzug oder
 - o sonstigen schwerwiegenden Gründengekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, daß er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 24 (Stammkunden-Abonnement) und § 25 (Schülermonatskarten).

§ 27 Kinder und Senioren

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie an Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 1 ausgegeben.

Für Kinder- und Senioren-Reisegruppen gilt § 28.

§ 27 a Familien-Tagesnetzkarte

Familien-Tagesnetzkarten berechtigen ein oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verkehrsgebietes der VLD. Die Familien-Tagesnetzkarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der Erwachsenen Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gelten an dem Tag für den sie gelöst wurden.

Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer Familien-Tagesnetzkarte berechtigt, sind mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind. Höchstfahrgastzahl sind 2 Elternteile und bis zu 4 eigene Kindern/Enkel.

§ 28 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen in Begleitung Erwachsener, zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) Bei Senioren-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.
- (4) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 29 DB-Angebote

(1) BahnCard

- a) An Inhaber von BahnCards werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung, gemäß Anlage 4 ausgegeben.
- b) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten bei Vorlage einer gültigen BahnCard nochmals 25% Ermäßigung auf den BahnCard-Fahrpreis für Erwachsene, aufgerundet auf 5 Cent. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.
- c) Abweichend von den Nutzungsbestimmungen der Deutschen Bahn AG wird die „**BahnCard 25 Jugend**“ an Schultagen erst ab 9:00 Uhr anerkannt.

(2) Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Single wird auf den Linien der VLD zu folgenden Konditionen verkauft, bzw. anerkannt: Das Bayernticket berechtigt zur Fahrt mit bis zu 5 Personen oder einem Elternpaar mit beliebig vielen eigenen Kindern/Enkelkinder im Alter bis zu 14 Jahren. Das Bayern-Ticket Single gilt nur für eine Person. Die Tickets berechtigen am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten: Montag – Freitag von 9:00 bis 03:00 des Folgetages, an Sa., So. und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen. Der Fahrpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Deutschen Bahn AG.

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VLD, Stadtfeldstraße 8, 94469 Deggendorf zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Die verantwortlichen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. 1 haftet das verantwortliche Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 33 Ausschluß von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das verantwortliche Unternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das verantwortliche Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.



Preistafel (neuer Preis)

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD)

I. Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den VLD-Linienverkehr, soweit die VLD in den Linienbestimmungen (LiB) für eine VLD-Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.

Tarifstand: **01.01.2012**

II. Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe zugrunde gelegt.

Preisstufe	einfache Fahrt		BahnCard		10er-Karte			Schüler- Ausbildungsverkehr		Jedermannzeitkarten			Familien-Tagesnetzkarte
			Erwachsene	Kind	gesamt Fahrpreis	Fahrpreisant. Fahrgast	Fahrpreisant. Landkreis	Schüler-wochenkarte	Schüler-monatskarte	Variokarte (7 Tage)	Variokarte (31 Tage)	Stammkunden-ABO	
Spalte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	Erwachsene	Kinder	nicht übertragbar	nicht übertragbar				nicht übertragbar	nicht übertragbar	übertragbar	übertragbar	übertragbar	
1 Waben	1,40 €	1,15 €	1,15 €	0,90 €	12,60 €	10,50 €	2,10 €	8,90 €	30,80 €	10,60 €	37,20 €	31,00 €	9,00 € gültig am Lösungstag auf allen VLD Linien (max. 2 Erw und 4 Kinder)
2 Waben	2,00 €	1,50 €	1,50 €	1,15 €	17,30 €	14,40 €	2,90 €	12,10 €	41,80 €	14,10 €	48,90 €	40,80 €	
3 Waben	2,50 €	1,90 €	1,90 €	1,45 €	22,70 €	18,80 €	3,90 €	15,30 €	53,60 €	18,30 €	61,90 €	51,60 €	
4 Waben	3,00 €	2,25 €	2,25 €	1,70 €	27,70 €	23,00 €	4,70 €	18,50 €	64,40 €	21,80 €	75,00 €	62,60 €	
5 Waben	3,60 €	2,70 €	2,70 €	2,05 €	33,30 €	27,60 €	5,70 €	21,60 €	74,60 €	26,00 €	88,50 €	73,80 €	
6 Waben	4,30 €	3,25 €	3,25 €	2,45 €	39,00 €	32,40 €	6,60 €	24,70 €	85,10 €	30,10 €	100,30 €	83,70 €	
7 Waben	4,80 €	3,60 €	3,60 €	2,70 €	44,40 €	36,90 €	7,50 €	27,60 €	95,20 €	33,70 €	112,20 €	93,60 €	
8 Waben	5,40 €	4,05 €	4,05 €	3,05 €	49,20 €	40,80 €	8,40 €	30,20 €	104,20 €	35,90 €	123,90 €	103,30 €	
9 Waben	5,90 €	4,45 €	4,45 €	3,35 €	54,20 €	45,00 €	9,20 €	32,90 €	113,40 €	38,90 €	135,00 €	112,60 €	
10 Waben	6,50 €	4,90 €	4,90 €	3,70 €	60,00 €	49,80 €	10,20 €	35,40 €	122,10 €	42,40 €	146,40 €	122,10 €	
und mehr													

www.vld-online.de

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt:	2,00 €
Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden erhoben:	30,00 €
Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrrades beträgt:	3,00 €
Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück:	3,80 €

Sonderpreistafel Umweltfahrausweise

gültig ab 01.01.2012

Anlage 2

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD)



Vorbemerkungen

III. Umweltfahrausweise werden nur ausgegeben, wenn von einem Landkreis, Arbeitgeber etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten übernommen wird.

Es gelten die Bestimmungen des § 26 VLD-Tarif.

Umweltfahrausweise Schüler- und Ausbildungsverkehr				Umweltfahrausweise Jedermann			
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif)	2 Monatskarten monatlicher Betrag Schüler	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate	Preisstufe	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif)	2 Monatskarten monatlicher Betrag Jedermann	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate
		nicht übertragbar				übertragbar	
1 Wabe	323,40 €	21,80 €	61,80 €	1 Wabe	372,00 €	24,80 €	74,40 €
2 Waben	438,90 €	29,60 €	83,70 €	2 Waben	489,00 €	32,60 €	97,80 €
3 Waben	562,80 €	38,00 €	106,80 €	3 Waben	619,00 €	41,30 €	123,40 €
4 Waben	677,30 €	45,70 €	128,90 €	4 Waben	750,00 €	50,00 €	150,00 €
5 Waben	783,30 €	52,80 €	149,70 €	5 Waben	885,00 €	59,00 €	177,00 €
6 Waben	893,60 €	60,30 €	170,00 €	6 Waben	1.003,00 €	66,90 €	200,20 €
7 Waben	999,60 €	67,40 €	190,80 €	7 Waben	1.122,00 €	74,80 €	224,40 €
8 Waben	1.094,10 €	73,80 €	208,50 €	8 Waben	1.239,00 €	82,60 €	247,80 €
9 Waben	1.190,70 €	80,30 €	227,10 €	9 Waben	1.350,00 €	90,00 €	270,00 €
10 Waben und mehr	1.282,10 €	86,50 €	244,10 €	10 Waben	1.464,00 €	97,60 €	292,80 €

Sonderpreistafel für Fahrausweise Bus / Schiene (B/S) gültig ab 01.01.2012 für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD)



Vorbemerkungen

- I. Fahrausweise B/S werden als gemeinsames Angebot der DB AG und der RBO GmbH nur auf den von der RBO in die VLD eingebrachten Linien ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen des § 11 b) VLD-Tarif.
- II. Das Schüler-Abo B/S ist ein gemeinsames Angebot der DB AG und der RBO GmbH: die genannten Preise sind für den Anteil der Busstrecke Grundlage der nach § 11 b) vorzunehmenden Gesamtberechnung.

	6. Schüler - Zeitkarten Bus/Schiene			7. Jedermann - Zeitkarten Bus/Schiene			
	Schüler- Abo B/S	Schüler- Monatskarte B/S	Schüler- Wochenkarte B/S	Monats- karte B/S	Wochen- karte B/S	Abo- Monatsbetrag B/S	
Wabe	kundenbezogen			übertragbar			Wabe
1	28,20 €	30,80 €	8,90 €	37,20 €	10,60 €	31,00 €	1
2	38,30 €	41,80 €	12,10 €	48,90 €	14,10 €	40,80 €	2
3	49,10 €	53,60 €	15,30 €	61,90 €	18,30 €	51,60 €	3
4	59,10 €	64,50 €	18,50 €	75,00 €	21,80 €	62,60 €	4
5	68,40 €	74,60 €	21,60 €	88,50 €	26,00 €	73,80 €	5
6	78,00 €	85,10 €	24,70 €	100,30 €	30,10 €	83,70 €	6
7	87,30 €	95,20 €	27,60 €	112,20 €	33,70 €	93,60 €	7
8	95,50 €	104,20 €	30,20 €	123,90 €	35,90 €	103,30 €	8
9	104,00 €	113,40 €	32,90 €	135,00 €	38,90 €	112,60 €	9
10	111,90 €	122,10 €	35,40 €	146,40 €	42,40 €	122,10 €	10

Sonderpreistafel für Regelfahrausweise mit BahnCard-Ermäßigung

für den Linienverkehr in der

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD)

gültig ab 01.01.2012



Preisstufe	BahnCard Ermäßigung 25%	
	Erwachsene	Kind
	nicht übertragbar	nicht übertragbar
1 Waben	1,15 €	0,90 €
2 Waben	1,50 €	1,15 €
3 Waben	1,90 €	1,45 €
4 Waben	2,25 €	1,70 €
5 Waben	2,70 €	2,05 €
6 Waben	3,25 €	2,45 €
7 Waben	3,60 €	2,70 €
8 Waben	4,05 €	3,05 €
9 Waben	4,45 €	3,35 €
10 Waben	4,90 €	3,70 €
und mehr		

Anhang 1

Die folgenden Verkehrsunternehmen sind in der Verkehrsgemeinschaft
Landkreis Deggendorf (VLD) zusammengeschlossen:

- | | |
|---|--|
| 1. Artmeier GmbH & Co. KG
Leithen 20
94505 Bernried | 2. Otto Berger
Hartwigstraße 24
94327 Bogen |
| 3. Omnibusunternehmen Josef Haberl
Birkenweg 9
94574 Wallerfing | 4. Hansbauer Bustouristik e.K.
Eichberg 18 c
94469 Deggendorf |
| 5. Heindl Reise GmbH
Hans Sachs Str. 4
94569 Stephansposching | 6. Heindl GmbH
Am Stadtwald 30
94486 Osterhofen |
| 7. Rudolf Hötzingler GmbH
Obere Römerstraße 22
94550 Forsthart | 8. Rudolf Hötzingler jun.
Untere Hauptstraße 16
94550 Forsthart |
| 9. Michael Oswald
Ranzing 70
94551 Lalling | 10. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg |
| 11. Reicheneder GmbH
Haidlfinger Straße 158
94522 Wallersdorf | 12. Wilhelm Reicheneder
Haidlfinger Straße 158
94522 Wallersdorf |
| 13. Seitz Reisen GmbH
Viechtacher Straße 8
94239 Ruhmannsfelden | 14. Martin Pfeffer Nationalparkreisen
Gärtner Str. 24
94508 Schöllnach |